

Bundesrath und dem Reichstag gezogenen Monita erledigt hat oder aus anderen Gründen die Entlastung hinterher doch ertheilt wird.

Als die Rechtswirkungen der vom Bundesrath und Reichstag dem Reichskanzler ertheilten Ermächtigung werden „in privatrechtlicher Hinsicht die einer ordnungsmäßigen Quittung, in staatsrechtlicher Hinsicht die Entlastung des Reichskanzlers von der ihm bis dahin obliegenden Verpflichtung“ bezeichnet¹. Indes hat diese Entlastung privatrechtlich für den Reichskanzler keine Bedeutung; denn ob sie ertheilt oder versagt wird, in keinem Falle oder auf Grund keiner Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift haftet der Reichskanzler privatrechtlich für die Innehaltung des Etatsgesetzes. Dagegen hat die Entlastung politische Bedeutung. Der Reichskanzler ist dafür verantwortlich, daß das Etatsgesetz vollständig erfüllt und gemäß der Verfassung und den Gesetzen die Finanzwirtschaft des Reiches geführt wird, und als Wächter darüber sind Bundesrath und Reichstag gesetzt².

Indes kann die Verweigerung der Entlastung eine weitere Folge von unbedingt rechtlicher Bedeutung erlangen, nämlich, wenn sie dazu Anlaß giebt, daß der Rechnungshof des Deutschen Reiches den rechnungsführenden Beamten die Decharge vorenthält (§ 17 des Ober-Rechnungskammergesetzes vom 27. März 1872). Dieser § 17 schreibt nämlich vor: „Die Ober-Rechnungskammer ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge³ mit den in den §§ 146 bis 153, Theil I, Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Relatenverantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falls durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.“ Diese Entlastung hat ohne Weiteres privatrechtliche Bedeutung; sie würde eine große öffentlich-rechtliche Bedeutung haben, wenn sie erst ertheilt werden dürfte, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften ihrerseits Entlastung der Staats-(Reichs-)Regierung ertheilt hätten. Dies ist aber nicht der Fall; die Ober-Rechnungskammer (der Rechnungshof) dechargirt unabhängig von der Entlastung, welche durch die gesetzgebenden Körperschaften ertheilt wird. Es hat daher auch die Verjagung der Decharge durch den Reichstag oder den Landtag auf die nach § 17 des Gesetzes vom 27. März 1872 den Rechnungsführern zu ertheilende oder bereits ertheilte Entlastung keinen Einfluß; die gesetzgebenden Körperschaften können also durch Verjagung der Entlastung nicht verhindern, daß die Behörden und Beamten des Reiches oder des Staates ihrerseits von ihrer Haftung befreit werden⁴.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche die Wirkungen der von dem Rechnungshof ertheilten Entlastung darstellen, kommen auch noch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung. Nach diesen Vorschriften befreit die Entlastung der Rechnungsführer nicht von der Vertretung unrechtllicher Handlungen oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenngleich darauf in der Entlastung ausdrücklich entagt worden ist (§ 146). Dagegen kann auch der Rechnungsführer wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers von dem Geschäftsherrn (Reich) Vergütung fordern (§ 142). Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Rechnungsführer, der erhaltenen Entlastung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden (§ 148). Noch weniger befreit die Entlastung des Rechnungsführers von den Ansprüchen eines Dritten, wenngleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, aber welches bereits Rechnung gelegt worden, ent-

¹ So Sadant, II, S. 689, Seydel, Comm., S. 398.

² Seydel sagt hierzu, Comm., S. 398: „Die Verweigerung der Entlastung ist, wie U. S. d. n. l. bemerkt, eine einseitige Behauptung, weiter nichts. Sie kann politisch sehr unangenehm

werden, nämlich erschöpft sich ihre Bedeutung in der Thatfache ihres Vorantretens.“

³ Jetzt „Entlastung“ genannt.

⁴ Andere Meinung Dr. Virchow am 16. Februar 1872 im persönl. Abgordnetenst., S. d. r. tel., S. 374.